

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

An das  
Hessische Ministerium für Soziales und Integration  
**Herrn Ministerialdirigent Dr. Stefan Hölz**  
Leiter der Abteilung Gesundheit

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

27. Februar 2018  
Az. 9.5.8.4. / KI-fe

**Evaluierung ablaufender Gesetze und Verordnungen**  
**hier: Hessisches Krebsregistergesetz und Verordnung zum Hessischen**  
**Krebsregistergesetz**  
**Az. V 4A**  
**Ihr Schreiben vom 25. Januar 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Evaluierung eine  
Stellungnahme abgeben zu können.

## **1. Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz**

Grundsätzlich halten wir die Verordnung weiterhin für notwendig und sie hat sich  
grundsätzlich auch bewährt. Allerdings halten wir folgende Änderungen für angezeigt:

In § 5 der Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz wird die Meldevergütung für  
Minderjährige geregelt. Wir begrüßen es, dass Hessen Kinderkrebsmeldungen zur Pflicht  
gemacht hat und die dadurch entstehenden Mehrkosten aus dem Landeshaushalt  
bereitstellt. Allerdings ist der Aufwand für die Dokumentation und Meldung eines Krebsfalles  
immer gleich, unabhängig davon, ob es sich um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.  
Daher regen wir an, Meldevergütungen für Minderjährige nicht geringer als bei  
Erwachsenen anzusetzen.

Außerdem sollten ein/e Leiter/in des Gesamtregisters und die Definition des Verantwortungsbereiches festgelegt werden.

Schließlich sollte zur Rechtssicherheit beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen die Daten des Hessischen Krebsregisters für Forschungszwecke verwendet werden können.

## **2. Hessisches Krebsregistergesetz**

Das Gesetz dient der Implementierung des klinischen Krebsregisters in Hessen und setzt bundesgesetzliche Vorgaben um. Wir halten es weiterhin für notwendig und grundsätzlich hat es sich auch für seinen Bereich bewährt. Der Datenschutz ist zwar hier betroffen, aber das hohe Rechtsgut der Gesundheit rechtfertigt unseres Erachtens eine Einschränkung. Die mit dem Gesetz einhergehende einheitliche bundesweite Erhebung onkologischer Erkrankungen über alle Versorgungssektoren und Stufen hinweg ist sogar zu begrüßen. Denn in Zukunft wird sich immer mehr eine Gesamtdatenlage ergeben, die daraus abzuleitende Erkenntnisse im Sinne der Patienten erwarten lässt. Dieses wird die Versorgungsqualität weiter steigern.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass mit der Einführung des Hessischen Krebsregistergesetzes ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die Kosten für die Tumordokumentation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Neugeschaffene Stellen für Tumordokumentare:  
Aktuell 1,35 Vollzeitstellen medizinische Dokumentare
2. Supervision der Tumordokumentare durch Fachärzte für Onkologie:  
5 Stunden / Woche
3. Bereits durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen für Tumordokumentare
4. Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Tumordokumentare  
(regelmäßige auswärtige Veranstaltungen)
5. Arbeitsaufwand der IT für Installation und Wartung des  
Tumordokumentationsprogramms
6. Lizenzen und Schulungen für das Tumordokumentationsprogramm

Die oben angeführte Liste beinhaltet die klar abgrenzbaren Punkte. Dazu kommt noch eine Aufklärung jedes einzelnen Tumorpatienten während seines stationären Aufenthalts über die anstehende Meldung an das Krebsregister mit unterschiedlichem Zeitaufwand für die betroffenen Stationsärzte.

Daher bitten wir darum, eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhäuser als meldepflichtige Personen zu gewährleisten. Die meldenden Krankenhäuser benötigen eine entsprechende Vergütung, die dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand Rechnung trägt. Nur so lassen sich die Vorgaben des Gesetzes angemessen umsetzen.

In § 5 „Meldungen Widerspruch“ sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass der/die Patient/in vor jeder Weitergabe seiner/ihrer Daten hinreichend darüber aufgeklärt wird und dass ihm/ihr vor der Weitergabe immer eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wird, um einen Widerspruch zu äußern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein/e Patient/in in der Regel einige Zeit benötigt, um überhaupt zu erfassen, dass er/sie von einer Krebserkrankung getroffen ist.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im Rahmen der Evaluierung Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin des Kommissariats -